

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
Gruppe Landesamtsdirektion - Abt. Personalangelegenheiten ABC

Kennzeichen  
LAD2ABC-GV-38/16-00

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 200  
Mag. Gibisch

Durchwahl  
2033

Datum  
**21. Nov. 2000**

Betrifft

Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes; (LVBG-Novelle 2001);  
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

<b>Landtag von Niederösterreich</b> Landtagsdirektion Eing.: 22. NOV. 2000 Ltg. 547/L-1/3 V- Aussch.
--

**Allgemeiner Teil:**

Die vorliegende Novelle beinhaltet im Wesentlichen:

1. die Gehaltserhöhung ab 1. 1. 2001 bzw. 1. 1. 2002
2. die Euro-Umstellung ab 1. 1. 2002.

Zu Pkt. 1.)

Zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes wie folgt vereinbart:

- ab 1. Jänner 2001:  
Erhöhung der Gehalts- und Entgeltansätze um S 500,--
- ab 1. Jänner 2002:  
Erhöhung der Gehalts- und Entgeltansätze um 0,8 %.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Gehaltsansätze für die Landesvertragsbediensteten in gleicher Weise angehoben werden. Gleichzeitig werden die Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses (Abgeltung für einen aliquoten Urlaubsanspruch, Postensuchtage) neu geregelt.

Da diese Regelungen wie beim Bund erfolgen, wurde von einer Begutachtung abgesehen. Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Zu Pkt. 2.)

Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Jänner 1999 begonnen, und Österreich ist einer der 11 teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist. Der Schilling stellt nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro dar.

Der EG-rechtliche Rahmen für die Einführung des Euro wird insbesondere durch den Titel VII des EG-Vertrages, die EG-Verordnung Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABl. Nr. L 162/1 vom 19. Juni 1997, und die EG-Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABl. Nr. L 139/1 vom 11. Mai 1998, vorgegeben.

Art. 14 der EG-Verordnung Nr. 974/98 lautet:

"Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit (Anm.: 31.12.2001) bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln."

Aufgrund dieser EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig.

Allerdings wäre ohne innerstaatliche Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus den NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass

NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen zu Beginn des Frühjahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch das Landes-Vertragsbedienstetengesetz betroffen, wobei aufgrund der Gehaltsanpassung vom Zeitplan abgewichen wird. Es sollen die §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1, 33, 39 Abs. 1 bis 4 und 59 Abs. 4 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes durch Festsetzung von Euro-Beträgen geändert werden.

Die bestehenden Schillingbeträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und gerundet.

Soweit der Bund bei vergleichbaren Beträgen eine Rundung auf volle 10 Cent vorgenommen hat, wird diesem Beispiel gefolgt.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

### **Kostendarstellung:**

Zu Pkt. 1)

Zu Art. I Z.1 und 2:

Die Kosten für die Gehaltsanhebung (inklusive der Beamten; die DPL soll analog geändert werden) liegen für das Jahr 2001 bei rund 161 und für das Jahr 2002 bei rund 70 Millionen Schilling.

Zu Art. I Z.6 und 10:

Durch die Möglichkeit des Vertragsbediensteten, bereits vor der Beendigung des Dienstverhältnisses den gesamten Urlaub für dieses Kalenderjahr zu konsumieren, ohne ein "zu viel" an erhaltenen Bezügen rückzuerstatten, werden (geringe) Minderausgaben erwartet.

Auch der Entfall der Postensuchtage bei Kündigung durch den Dienstnehmer wird nur geringe Einsparungen bewirken, da schon bisher der überwiegende Teil der Dienstverhältnisse durch einverständliche Lösung (ohne Anfall von Postensuchtagen) beendet wurde.

Zu Pkt. 2)

Zu Art. I Z.1 bis 3, 5 und 9:

Da die Schillingbeträge lediglich unter Verwendung des Umrechnungskurses in Eurobeträge umgerechnet und gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet werden, ergeben sich durch die Änderung keine Mehrkosten.

Zu Art. I Z.1 bis 3:

Die umgerechneten Eurobeträge werden - dem Beispiel des Bundes folgend - auf volle 10 Cent gerundet. Aufgrund der Vielzahl der so gerundeten Beträge kann davon ausgegangen werden, dass sich die Rundungsdifferenzen im Jahresergebnis gegenseitig annähernd aufheben.

#### **Besonderer Teil:**

Zu Art. I Z.1 bis 3, 5 und 9 (§§ 23 Abs.1, 24 Abs.1, 33, 39 Abs. 1 bis 4 und 59 Abs. 4):

Die festgesetzten Schillingbeträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling in der Höhe von S 13,7603 in Euro umgerechnet.

Nach der Umrechnung werden die Beträge gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet. Die Berechnung des Ersatzbetrages zur Höherversicherung (§ 59 Abs. 4) wird dadurch aufwandsneutral vereinfacht, dass der für einzelne Dienstjahre zustehende Betrag nunmehr im Prozentsatz des Grundbetrages ausgedrückt wird. Gleichzeitig wird mit der Aufnahme der Entlohnungsgruppe kf in den Kreis der b-wertigen Entlohnungsgruppen ein Redaktionsversehen behoben.

Zu Art. I Z.1 bis 3 (§§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 33):

In Anlehnung an die vom Bund gewählte Vorgangsweise werden die umgerechneten Euro-Beträge auf volle 10 Cent gerundet.

Zu Art. I Z.4 (§ 36 Abs. 11):

Diese Bestimmung enthält eine Rundungsregelung, die die Rundung von durch mathematische Operationen ermittelten Schillingbeträgen auf größere Einheiten vorsieht.

Diese Schilling-Einheiten werden durch Euro-Einheiten ersetzt. Dabei wird eine bloße Umrechnung der in der Rechtsvorschrift bisher vorgesehenen Schilling-Einheiten nicht genügen, weil sonst der Sinn der Rundung – übersichtlichere, leicht fassbare, leichter zu handhabende Betragsangaben - verloren ginge. Es wird daher die Euro-Einheit festgelegt, die der in der Rechtsvorschrift bisher vorgesehenen Schilling-Einheit am ehesten entspricht.

Zu Art. I Z.6 bis 8 (§ 45):

An die Stelle der Regelung über die Urlaubsabfindung und Urlaubsentschädigung soll - wie im Vertragsbedienstetengesetz 1948 und im Angestelltenrecht vorgesehen - eine einheitliche Regelung über Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses treten.

Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses gebührt dem Vertragsbediensteten für den noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruch des Kalenderjahres, in dem das Dienstverhältnis endet, anstelle der bisher vorgesehenen Urlaubsentschädigung bzw. Urlaubsabfindung eine Urlaubsabgeltung im Ausmaß jenes Anteils der auf die Zeit des Erholungsurlaubes entfallenden Bezüge, das dem Verhältnis der bereits zurückgelegten Dienstzeit zur gesamten Jahresdienstleistung in diesem Urlaubsjahr entspricht. Hat der Vertragsbedienstete bereits vor der Beendigung des Dienstverhältnisses Urlaub für dieses Kalenderjahr konsumiert, vermindert sich die Urlaubsabgeltung entsprechend. Ist der bereits verbrauchte Erholungsurlaub jedoch länger gewesen, als es der im Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses entspricht, ist ein "zu viel" an erhaltenen Bezügen nicht rückzuerstatten, mit Ausnahme bei einer Beendigung durch unberechtigten vorzeitigen Austritt bzw. verschuldeter Entlassung.

Für nicht verbrauchten Urlaub aus früheren Urlaubsjahren gebührt eine ungeschmälerte Urlaubsabgeltung, dh. in voller Höhe des auf die Zeit des nicht verbrauchten Erholungsurlaubes entfallenden Monatsentgeltes, sofern der Urlaubsanspruch noch nicht verfallen ist.

Zu Art. I Z.10 (§ 62):

Ein Anspruch auf Postensuchtage besteht nur mehr bei Kündigung durch den Dienstgeber.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300, (LVBG-Novelle 2001), der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Fischer*